

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

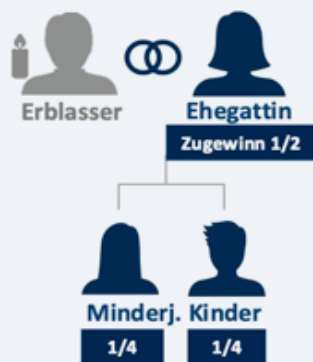
Vermögen aufzubauen braucht Jahre. Es ungeplant zu vererben dauert nur einen Augenblick. Mit den richtigen Vollmachten und einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihr Wille zählt – nicht das Gesetz.

Gut zu wissen: Fehlt ein Testament, gilt automatisch die gesetzliche Erbfolge. Diese entspricht häufig nicht den persönlichen Wünschen und führt oft dazu, dass mehrere Personen eine Erbengemeinschaft bilden und gemeinsam über den Nachlass entscheiden können.

1. Irrtum - Ehepartner

Verheiratete brauche kein Testament!

KEIN TESTAMENT, VERHEIRATET, KINDER UNTER 18



✗ Irrtum: Ehegattin kann frei über das vererbte Vermögen verfügen.

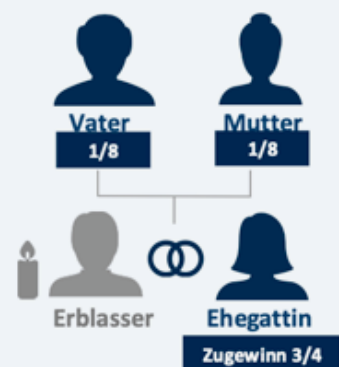
Je nach Vermögensstand bzw. Immobilienvererbung:

- ➔ Abstimmung mit dem Familiengericht.
- ➔ Evtl. Ergänzungs-(Vermögens)-Betreuer

KEIN TESTAMENT, VERHEIRATET, KEINE KINDER

✗ Irrtum: Ehegattin erbt alles.

➔ Erbengemeinschaft droht!



Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

2. Irrtum - Lebenspartner

Langjährige Lebenspartner sind auch erbberechtigt.



3. Irrtum – Testament



Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

4. Irrtum – Häufige Fehler

BERLINER TESTAMENT

GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT – ÖFFNUNGSKLAUSEL

Laienhaft formulierte Öffnungsklausel im Berliner Testament kann problematisch sein

Angesichts dieser Situation erweist es sich in der Regel als sinnvoll, den überlebenden Ehegatten selbst Mitspracherecht, indem man eine sogenannte **Öffnungsklausel in die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen integriert**.

Nicht selten wird ein Berliner Testament als eigenständiges Testament errichtet, so dass die beiden Testatoren auf die jeweilige Unterzeichnung eines Papieres verzichten. **Insbesondere wenn es um die Öffnungsklausel geht, kann sich dies allerdings als großer Fehler erweisen.** Wie selbst auf „jedenfalls“ zu hören ist, kann eine eventuell formulierte Öffnungsklausel zu Problemen führen.

Das Oberlandesgericht Schleswig musste sich dem Bericht zufolge mit der Öffnungsklausel eines Berliner Testaments befassen. Hierin heißt es, dass der überlebende Ehegatte über den testamentarischen Nachlass verfügen könne. **Der überlebende Ehegatte hatte daraufhin Veränderungen hinsichtlich der Schlusserbschaft vorgenommen, von** **Oberlandesgericht Schleswig erklärte den für unwirksam, da bei der betreffenden Formulierung im Berliner Testament davon auszugehen sei, dass sich die Klausel lediglich auf lebzeitige Verfügungen beziehe.**

Das Urteil OLG Schleswig, 3 Ws 75/13 vom 27. Januar 2014 zeigt somit, dass exakte Formulierungen bei der Testamenterrichtung von zentraler Bedeutung sind. Aus diesem Grund ist es im Allgemeinen ratsam, einen erfahrenen Juristen aufzusuchen und eine umfassende Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

FEHLER BEI SELBSTSTÄNDIGEN

„GESELLSCHAFTSRECHT SCHLÄGT ERBRECHT“



Abstimmung zwischen Gesellschaftervertrag und Testament findet nicht statt

1.3.
Ich, Tobias, bin Gesellschafter einer GmbH.
Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass sich die Vererblichkeit und Übertragbarkeit von Beteiligungen an Gesellschaften (z.B. GmbH-Beteiligung, KG-Beteiligung, OHG-Beteiligung, GbR-Beteiligung) und die Voraussetzungen für einen Ausschluss von Erben nach der gesellschaftsrechtlichen und -vertraglichen Lage richtet, und somit darauf zu achten ist, dass die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Verwirklichung der in dieser Urkunde niedergelegten Verfügungen von Todes wegen nicht entgegenstehen.

Erbschafts- und Schenkungssteuerglossar

Alle Vermögenswerte, die durch Schenkung oder Erbschaft übertragen werden, unterliegen der **Erbschaft- und Schenkungsteuer**. Hat der Erblasser oder Schenker in den zehn Jahren zuvor bereits Vermögen übertragen, werden die Vermögenswerte zusammengerechnet und steuerlich wie ein einziger Erwerb behandelt. Umgekehrt bedeutet dies: Nach **Ablauf von zehn Jahren** können Sie mit einer **Schenkungen** bestehende **Freibeträge neu ausnutzen**. Die Höhe der Erbschaft- oder Schenkungsteuer hängt ab:

- vom Wert des übertragenen Vermögens
- von der Steuerklasse des Erwerbers
- von den Freibeträgen

Merkblatt | Erbschafts- und Schenkungsteuer

Nur im Erbfall gilt ein besonderer **zusätzlicher Versorgungsfreibetrag** für **Ehegatten und Kinder** bis zu einem bestimmten Alter. Der Versorgungsfreibetrag wird um den Kapitalwert der nicht Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge (z. B. gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung) gekürzt.

Steuerklassen und Freibeträge (§§ 15-16 ErbStG)		
Steuerklasse	Verwandschaftsbeziehung	Freibetrag
I	- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Enkelkinder - Eltern und Großeltern bei Tod / Erbfall	500.000 € 400.000 € 200.000 € 100.000 €
II	- Eltern und Großeltern im Schenkungsfall - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Schwiegereltern - Schwiegerkinder - Geschiedene Ehepartner und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 €
III	Alle übrigen Erwerber (z. B. Lebensgefährte, Freunde)	20.000 €

Die Steuersätze (§ 19 ErbStG)			
Wert des Erbes bzw. der Schenkung bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Besondere Versorgungsfreibeträge (§ 17 ErbStG)	
Für wen?	Freibetrag
Für den überlebenden Ehepartner eingetragenen Lebenspartner	256.000 €
Für jedes Kind / Stiefkind von: - Bis zu 5 Jahren - Über 5 bis zu 10 Jahren - Über 10 bis zu 15 Jahren - Über 15 bis zu 20 Jahren - Über 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	52.000 € 41.000 € 30.700 € 20.500 € 10.300 €